Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49612

Nr.: RA-000784-D0-104

Anlage-Nr.: 17 Seite: 1 / 5

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 56R6654



# Technische Daten, Kurzfassung

# **Raddaten**

Radtyp:	56R6654	
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	RONAL	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	56R6654.23	
Radgröße:	6½Jx16H2	
Rad-Einpresstiefe:	45 mm	
Lochkreisdurchmesser:	100 mm	
Lochzahl:	4	
Mittenlochdurchmesser:	68,0 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	4 Ø68 Ø60.15	
geprüfte Radlast:	630 kg	
bei Reifenabrollumfang:	2065 mm	

# **Allgemeine Anforderungen**

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

# **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke : Dacia / Renault

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
SD, SR	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde	ZP40364	110 Nm
	M12x1,5, Schaftlänge 28 mm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49612 Nr. : RA-000784-D0-104

Anlage-Nr.: 17 Seite: 2/5

Auftraggeber : Teiletyp : Ronal GmbH 56R6654



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
SD	e2*2001/116*0314*		
SR	e2*2001/116*0323*		
SR	e2*2007/4	6*0013*	
SD	e2*2007/4	6*0030*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
50 bis 77	Dacia Logan, Logan MCV	185/55R16	A02) bis A10)
	(1.Generation)	T87)	
		195/50R16	
		T88)	
		195/55R16	
		205/50R16	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
SD	e2*2001/116*0314*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54 bis 66	Dacia Logan MCV (2. Generation)	185/55R16	A02) bis A10)
	,	195/50R16	
		195/55R16	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
SD	e2*2001/116*0314*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66	Dacia Logan MCV Stepway (2. Generation)	185/55R16	A02) bis A10)
		195/50R16	
		195/55R16	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49612 Nr. : RA-000784-D0-104

Anlage-Nr.: 17 Seite: 3/5

Auftraggeber : Teiletyp : Ronal GmbH 56R6654



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
SD	e2*2001/116*0314*			
SR	e2*2001/	e2*2001/116*0323*		
SR	e2*2007/	46*0013*		
SD	e2*2007/4	46*0030*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
50 bis 77	Dacia Sandero I	175/55R16	A02) bis A10)	
		M00)N185)		
		185/55R16		
		N195)		
		195/50R16		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en): e2*2001/116*0314* e2*2001/116*0323*		
SD SR			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
54 bis 66	Dacia Sandero II (nicht für Ausführungen Sandero Stepway)	185/55R16 N195)	A02) bis A10)
		195/55R16 N205)	

ABE / EG-Genehmigung(en):		
e2*2001/116*0314*		
e2*2007	7/46*0030*	
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
Dacia Dokker	185/55R16 N195)T87) 185/55R16 M+S T87) 195/55R16 205/50R16	A02) bis A10)
	e2*2001 e2*2007 Handelsbezeichnungen	e2*2007/46*0030*  Handelsbezeichnungen  Dacia Dokker  Dacia Dokker  Dacia Dokker  185/55R16 N195)T87)  185/55R16 M+S T87)  195/55R16

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49612

Nr.: RA-000784-D0-104

Anlage-Nr. : 17 Seite : 4 / 5

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 56R6654



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
SD	e2*2001/116*0314*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 85	Dacia Dokker Stepway	185/55R16	A02) bis A10)
		195/55R16	
		205/50R16	

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 03 zur ABE-Nr. 49612

Nr.: RA-000784-D0-104

Anlage-Nr. : 17 Seite : 5 / 5

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 56R6654



- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N185) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 185/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N195) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 195/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N205) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 205/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage Nr. 17 mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 56R6654 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 14.11.2017